

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.01.1980

Geschäftszahl

1361/78

Rechtssatz

Auch eine nur an einem Tag der Woche (stundenweise) ausgeübte Tätigkeit stellt eine ununterbrochen länger als eine Woche währende Beschäftigung dar, wenn sie im Rahmen eines einheitlichen, fortlaufenden Dienstverhältnisses verrichtet wird. Dies wieder ist jedenfalls anzunehmen, wenn die Tätigkeit durch mehrere Wochen hintereinander regelmäßig (allwöchentlich) erfolgt, und zwar auch dann, wenn keine Pauschalentlohnung für mehrwöchigen Zeitraum stattfindet.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

0176/80

1806/78

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1980:1978001361.X03